



TURNVEREIN STEFFISBURG

STATUTEN

Ausgabe September 2023

I. Name und Sitz

Art. 1 Name

Der Turnverein Steffisburg, folgend TVS genannt, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2 Sitz

Sitz des Vereins ist Steffisburg.

II. Zweck des Vereins

Art. 3 Zweck

Der TVS

- fördert die turnerische und sportliche Betätigung seiner Mitglieder und unterstützt die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten.
- unterstützt unter pädagogischen, sozialen und gesundheitlichen Gesichtspunkten die Entwicklung und Entfaltung aller Mitglieder.
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.
- richtet sein Handeln nach ethischen Prinzipien aus.
- setzt sich dafür ein, dass die ins Programm aufgenommenen Sportarten natur- und umweltfreundlich ausgeübt werden.

Art. 4 Zugehörigkeit

Der TVS kann zur Erfüllung seines Zwecks anderen Vereinen, Verbänden und Organisationen, insbesondere im Sportbereich, beitreten und ist Mitglied des Schweizerischen Turnverbandes.

Der TVS und seine Riegen unterstellen sich den Statuten und Reglementen der Organisationen, denen sie angehören.

Alle aktiv Turnenden sind obligatorisch bei der Sportversicherungskasse SVK-STV zu versichern.

Der TVS ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 5 Ethik

Der TVS setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Der TVS anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der TVS unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athlet*innen, Coaches, Betreuer*innen, Leiter*innen, und Funktionär*innen anwendbar. Mutmassliche Verstösse können von Swiss Sport Integrity untersucht und von der Disziplinarkammer des Schweizer Sports beurteilt und sanktioniert werden. Es gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen.

Der TVS anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

III. Mitgliedschaft

Art. 6 Mitgliederkategorien

Der TVS und seine Riegen umfassen folgende Mitgliederkategorien:

Aktivmitglieder

- Aktivmitglieder sind Personen ab dem Kalenderjahr, in welchem sie sechzehn Jahre alt werden

Ehemalige Freimitglieder

- Als ehemalige Freimitglieder bezeichnet werden Freimitglieder aus der Zeit vor der Fusion des TV Steffisburg.

Ehrenmitglieder

- Ehrenmitglieder sind natürliche und juristische Personen mit ausserordentlichen Verdiensten zum Wohle des TVS. Sie geniessen alle Rechte und Pflichten eines Aktivmitgliedes, entrichten jedoch keinen Mitgliederbeitrag. Sie werden auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung gewählt.

Passivmitglieder

- Passivmitglieder sind natürliche und juristische Personen, welche am Vereinsleben nicht aktiv teilnehmen. Sie bezahlen einen Passivbeitrag und verfügen über kein Stimm- und Wahlrecht.
- Nicht aktive Stöcklifrauen sind Passivmitglieder.

Kinder und Jugendliche

- Zu dieser Mitgliederkategorie zählen Kinder/Jugendliche bis und mit dem Kalenderjahr, in welchem sie fünfzehn Jahre alt werden. Sie verfügen über kein Stimm- und Wahlrecht.

Alle Vereinsmitglieder bzw. Riegen und deren Mitglieder sind dem STV gemäss dessen Weisungen zu melden.

Die Vereinsmitglieder haben die Statuten und die Vereins-/ Riegenbeschlüsse zu befolgen und die Interessen des Vereins zu wahren.

Art. 7 Eintritt und Austritt

Interessierte können mit Zustimmung der riegenverantwortlichen Person dem TVS jederzeit beitreten.

Kinder und Jugendliche benötigen bis zum vollendeten sechzehnten Lebensjahr die schriftliche Einwilligung der gesetzlichen Vertretung.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod oder durch Ausschluss des Mitgliedes. Der Austritt aus dem TVS ist jederzeit mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand möglich. Der volle Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr ist geschuldet, bzw. wird nicht zurückerstattet.

Die Riegen regeln die Riegenmitgliedschaft nach ihren eigenen Reglementen, melden jedoch die Ein- und Austritte an den Vorstand.

Art. 8 Ausschluss

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des TVS oder der Verbände vorsätzlich oder grob verletzen, ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, insbesondere aufgrund eines Ethikverstosses, können durch Hauptversammlungs-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betroffenen Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Art. 9 Rechte und Pflichten

Den Aktivmitgliedern, Kindern/Jugendlichen, Ehrenmitgliedern und ehemaligen Freimitgliedern stehen folgende Rechte zu:

- Teilnahme an den Vereinsaktivitäten und deren Mitgestaltung im Rahmen der vorliegenden Statuten (unter Vorbehalt der Stimm- und Wahlberechtigung)
- Teilnahme an Vereinsaktivitäten, Trainings, Anlässen usw., kostenlos oder zu reduzierten Mitgliedertarifen

Aktivmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des TVS zu wahren, die Statuten, Reglemente und Weisungen der Organe zu befolgen und den jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Ausgenommen von der Leistung des Mitgliederbeitrages sind Ehrenmitglieder.

Alle Aktivmitglieder sind verpflichtet, den TVS bei Anlässen aktiv zu unterstützen.

Art. 10 Versicherung

Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selbst verantwortlich. Die Versicherung bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) ist für alle Turnenden obligatorisch. Sie anerkennen die Statuten und Reglemente der SVK-STV.

Der Verein ist verantwortlich, dass die Turnenden zeitnah erfasst werden.

IV. Organe des Vereins

Art. 11 Organe

Die Organe des TVS sind

- Hauptversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

Hauptversammlung

Art. 12 Termin

Die ordentliche Hauptversammlung bildet das oberste Organ des TVS. Sie ist spätestens 3 Monate nach Beendigung des Vereinsjahres durchzuführen.

Art. 13 Einberufung

Die ordentliche Hauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder werden durch die Vereinszeitschrift, schriftlich oder elektronisch mindestens 20 Tage vor der Versammlung mit Bekanntgabe der Traktanden durch den Vorstand eingeladen.

Art. 14 Ausserordentliche Hauptversammlung

Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann durch die Hauptversammlung selber, durch den Vorstand oder einen Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder durch schriftliche Aufforderung verlangt werden und muss innert zwei Monaten nach Einreichung des Begehrens stattfinden. Sie muss mindestens 20 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden und Anträge schriftlich oder elektronisch einberufen werden.

Art. 15 Geschäfte

Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung von Jahresberichten
- Genehmigung der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung Jahresbudget
- Genehmigung Tätigkeitsprogramm
- Statutenänderungen
- Wahl des Präsidiums
- Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der Standartenträgerinnen
- Wahl der Revisor*innen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Ausschluss von Mitgliedern
- Beratung und Beschlussfassung über gewichtige Anträge des Vorstandes bzw. aus dem Kreis der Mitglieder
- Genehmigung Rechnung und Budget Immobilien
- Genehmigung Rechnung und Budget Handball

Art. 16 Anträge

Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind spätestens 10 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Die Hauptversammlung kann darüber gültig beschliessen.

Art. 17 Stimm- und Wahlrecht

Mit Ausnahme der Passivmitglieder sind alle Mitglieder ab dem Jahr stimm- und wahlberechtigt, in dem sie 16 Jahre alt werden.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Art. 18 Erforderliches Mehr

Die Versammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Im Falle von Stimmgleichheit gilt bei Sachgeschäften der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen gilt das absolute Mehr, im allenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Art. 19 Versammlungsführung

Die Versammlung wird vom Präsidium, bei dessen Abwesenheit vom Vizepräsidium oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Art. 20 Wahl- und Stimmrecht des Vorsitzenden

Die Versammlungsleitung stimmt und wählt mit.

Art. 21 Protokoll

Von der Hauptversammlung wird ein Protokoll erstellt.

Art. 22 Durchführung ohne physische Anwesenheit

Aus wichtigen Gründen kann der Vorstand auf die Durchführung der Hauptversammlung mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen verzichten.

Er kann

- eine virtuelle Hauptversammlung mit elektronischen Mitteln durchführen. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten.
- eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg durchführen.

Es gelten die Termine sowie das Stimm- und Wahlverfahren für die physische Hauptversammlung analog.

Art. 23 Immobilien

Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit Immobilien oder die Einräumung von Rechten, die wirtschaftlich einer Veräußerung oder einem Kauf gleichkommen, wie die Einrichtung von Bau- und Kaufsrechten, bedürfen einer Zweidrittelmehrheit aller an einer Hauptversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

Vorstand

Art. 24 Führung, Vertretung

Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins. Er vertritt den TVS nach aussen und ist gegenüber der Hauptversammlung verantwortlich.

Die rechtsverbindliche Unterschrift leisten das Präsidium oder Vizepräsidium kollektiv mit dem/der Sekretär*in und in finanziellen Angelegenheiten mit dem/der Hauptkassier*in.

Für Kasse, Postcheck- und Bankkonto hat der/die Hauptkassier*in Einzelzeichnungsrecht.

Art. 25 Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen.

Art. 26 Wahl Amtsdauer

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Hauptversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Wiederwahlen sind möglich. Eine Ersatzwahl gilt bis zum Ende der Amtszeit des ersetzten Vorstandsmitgliedes.

Art. 27 Konstitution

Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 28 Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand des TVS verfügt über die folgenden Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- Führung des Vereins nach den Grundsätzen des Leitbildes und der Statuten
- Ausführung der von der Hauptversammlung getroffenen Beschlüsse
- Planung der längerfristigen Vereinsentwicklung
- Erarbeitung des Tätigkeitsprogramms
- Erarbeitung des Jahresbudgets
- Treffen von Führungsmassnahmen wie der Erlass von Reglementen und Weisungen für die effiziente und geordnete Vereinsführung
- Wahl von Trainern, Leitern und Betreuern
- Anstellung von entlohntem Personal
- Einsetzen von Arbeitsgruppen für die Durchführung befristeter Projekte und Aufgaben
- Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung
- Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind
- Einhalten und Überwachung der ihm gewährten finanziellen Kompetenzen

Art. 29 Einberufung und Beschlussfähigkeit

Der Vorstand wird einberufen, wenn das Präsidium, das Vizepräsidium oder mindestens drei Vorstandsmitglieder dies verlangen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder elektronisch.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn fünf seiner Mitglieder anwesend sind.

Das Präsidium stimmt mit. Bei Stimmengleichheit ist seine Stimme ausschlaggebend.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung Online / auf dem Zirkularweg gültig.

Revisionsstelle

Art. 30 Revision

Die Hauptversammlung wählt zwei Rechnungsrevisor*innen für eine Amtszeit von je zwei Jahren. Wiederwahlen sind möglich.

Die Revisor*innen prüfen die Jahresrechnung. Sie erstatten der Hauptversammlung Bericht und Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes.

V. Verwaltung

Art. 31 Protokoll

Über Beschlüsse an Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 32 Archiv

Der TVS unterhält zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke, Dokumente und Gegenstände ein Archiv. Im Zusammenhang mit den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten gelten die Bestimmungen des OR. Nähere Bestimmungen sind mittels Richtlinien festzulegen.

Art. 33 Datenschutz und -sicherheit

Der Verein beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit.

Er stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendige Mitgliederdaten gesammelt werden und dass seine Mitglieder für den Fall der Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte eine Einwilligungserklärung abgegeben haben.

VI. Haftung

Art. 34 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, vorbehalten eines strafrechtlich relevanten Verhaltens.

Der TVS haftet nicht für Personen- und Sachschäden sowie Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend selber zu versichern.

Der TVS hat zur Deckung von Schadenersatzansprüchen, die auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen bei Personen- oder Sachschäden gegen ihn erhoben werden, eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

VII. Finanzen

Art. 35. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt jeweils per 1. Juli und endet im folgenden Jahr am 30. Juni

Art. 36 Finanzierung

Der TVS finanziert sich insbesondere durch:

- Mitgliederbeiträge
- Einnahmen aus laufenden Vereinsaktivitäten
- Erlös aus Veranstaltungen und Wettkämpfen
- Beiträge von Jugend + Sport
- Weitere Subventionen Dritter
- Einnahmen aus Sponsoring

- Einnahmen aus Spenden, Legaten, Schenkungen
- Erträge aus dem Vereinsvermögen
- eventuelle weitere Quellen

Art. 37 Mitgliederbeiträge

Siehe Anhang C

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 38 Besondere Fälle

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des Mitgliederverbandes des STV bzw. des STV.

Art. 39 Auflösung und Liquidation

Der Beschluss über die Auflösung und Liquidation des TVS bedarf der Zweidrittelmehrheit der an der Hauptversammlung gültig abgegebenen Stimmen.

Das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist einem oder mehreren Sportvereinen in der Region Steffisburg zuzuweisen. Dieser Entscheid bedarf der Zweidrittelmehrheit der an der Hauptversammlung gültig abgegebenen Stimmen.

Art. 40 Frühere Bestimmungen und Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 23. August 2003 Sie wurden an der Hauptversammlung vom 5. September 2024 genehmigt.

Ort und Datum

Für den Turnverein Steffisburg

.....
Alexandra Marti
Präsidentin

.....
Gabriela Grossniklaus
Sekretärin

Jlona Aebersold
Sekretärin

TBO Turnverband Berner
Oberland

.....

.....